



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Wirtschafts- und Abgabekommission

An den Grossen Rat

09.1118.04

Basel, 14. Oktober 2010

Kommissionsbeschluss
vom 12. Oktober 2010

Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission des Grossen Rates

zum

Bericht des Regierungsrates

**betreffend die Kantonale Volksinitiative "Konkurrenzfähige
Einkommenssteuern für den Mittelstand im Vergleich zu Baselland
(Mittelstandsinitiative)"**

und zum

**Gegenvorschlag für eine Teilrevision des Gesetzes über die
direkten Steuern vom 12. April 2000 (Steuergesetz, StG)**

**betreffend die Senkung des Tarifsatzes für die erste Tarifstufe der
Einkommenssteuer**

Inhaltsverzeichnis

1. AUSGANGSLAGE UND ZIELSETZUNG DER INITIATIVE	3
2. AUFTRAG UND VORGEHEN DER KOMMISSION	3
3. ERGEBNISSE DER KOMMISSIONSBERATUNG	4
3.1. ÜBERBLICK UND GESAMTEINSCHÄTZUNG	4
3.2. STELLUNGNAHME ZUR INITIATIVE	5
3.3. GEGENVORSCHLAG	6
3.3.1. Allgemeines	6
3.3.2. Finanzielle Auswirkungen	7
3.3.3. Schlussfolgerung	7
3.3.4. Detailberatung – Einkommenssteuersenkung	8
3.3.5. Detailberatung – Konkubinatsabzug	10
3.3.6. Zeitpunkt der Wirksamkeit	11
4. ANTRÄGE AN DEN GROSSEN RAT	11
GROSSRATSBESCHLUSS I	12
GROSSRATSBESCHLUSS II	14
SYNOPTISCHE GEGENÜBERSTELLUNG	15

1. Ausgangslage und Zielsetzung der Initiative

Der Grosse Rat hat auf Antrag des Regierungsrates die rechtliche Zulässigkeit der Volksinitiative für konkurrenzfähige Einkommenssteuern für den Mittelstand im Vergleich zu Baselland an der Sitzung vom 11. November 2009 festgestellt und dieselbe am 9. Dezember 2009 an den Regierungsrat zu Berichterstattung überwiesen.

Die kantonale Volksinitiative für konkurrenzfähige Einkommenssteuern für den Mittelstand im Vergleich zu Baselland (Mittelstandinitiative) fordert eine Senkung der Einkommenssteuerbelastung durch eine lineare Reduktion der Grenzsteuersätze um 10.64%, bzw. um 2.5 Prozentpunkte für die erste Tarifstufe, und um 3.87%, bzw. 1 Prozentpunkt für die zweite Tarifstufe. Dies würde zu Steuerausfällen von geschätzt CHF 115 Mio. jährlich führen.

Der Regierungsrat sieht vor, die Initiative dem Volk ohne Gegenvorschlag vorzulegen mit der Empfehlung zur Ablehnung. Der Regierungsrat schätzt die Steuerausfälle in dieser Höhe als nicht tragbar ein. Die Steuerausfälle würden zu Haushaltsdefiziten führen, welche wiederum Sparmassnahmen in Form von Leistungsabbau zur Folge haben könnten. Auch hält der Regierungsrat bei einer Senkung der Einkommenssteuer im vorgeschlagenen Ausmass die Prioritäten für falsch gesetzt. Der Regierungsrat erkennt bei den juristischen Personen den dringenderen Handlungsbedarf um die Attraktivität des Standorts Basel-Stadt zu gewährleisten. Der Regierungsrat begründet den Verzicht auf die Ausarbeitung eines Gegenvorschlags damit, dass kein Spielraum bestehe, um einen Gegenvorschlag auszuarbeiten, der für die Stimmberechtigten eine überzeugende Alternative darstellen könnte. Für Details wird auf den Bericht des Regierungsrates verwiesen.

2. Auftrag und Vorgehen der Kommission

Der Grosse Rat hat den Bericht des Regierungsrates Nr. 09.1118.03 zur Mittelstandsinitiative am 5. Mai 2010 der Wirtschafts- und Abgabekommission (WAK, im Folgenden die „Kommission“) zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen. Die Kommission hat das Geschäft an insgesamt fünf Sitzungen (15. Juni 2010, 9. August 2010, 24. August 2010; 20. September 2010 und 12. Oktober 2010) beraten und sich von Regierungsrätin Eva Herzog sowie von Stephan Stauber (Steuerverwalter Basel-Stadt), Christian Mathez (stv. Steuerverwalter Basel-Stadt und Leiter Rechtsdienst der Steuerverwaltung) und Peter Schwendener (Leiter Finanzverwaltung FD) ausführlich informieren lassen. Das Finanzdepartement war an allen Sitzungen vertreten.

Zeitgleich wurden der Kommission zwei weitere Steuergeschäfte zur Beratung überwiesen. Namentlich handelt es sich dabei um den Ratschlag Nr. 10.0902.01 betreffend das Gesetz über die direkten Steuern vom 12. April 2000, Senkung der Gewinnsteuer bei den juristischen Personen, und um den Bericht Nr. 09.1122.03 betreffend die kantonale Volksinitiative der FDP für eine Milderung der Vermögenssteuer (Entlastung von Mittelstand und Gewerbe bei der Vermögenssteuer). Die Forderungen dieser beiden Vorlagen haben die Diskussion um den Ratschlag betreffend die Senkung der Einkommenssteuer wesentlich mitgeprägt. Die Kommission hat sich zum Ziel gesetzt, die drei Steuergeschäfte dem Grossen Rat zeitgleich vorzulegen. Dabei sollen die drei Vorlagen zwar je separat behandelt werden; sie sollen aber in ihrer Gesamtheit auch ein sinnvolles Paket darstellen, durch

welches die Interessen der Steuerzahlenden, des Wirtschaftsstandorts und des Kantonshaushalts gewahrt werden.

Zu diesem Steuerpaket gehört auch ein zusätzlicher Abzug für Konkubinatspaare, der vom Regierungsrat im Ratschlag Nr. 10.1642.01 - zusammen mit weiteren Anpassungen im Steuergesetz, die aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben umgesetzt werden müssen - vorgeschlagen wurde. Diese Änderung drängt sich auf, weil nach der letzten Steuerreform Konkubinatspaare mit Kindern eine Schlechterstellung gegenüber Ehepaaren erfahren haben, die gleichzeitig mit den vorgeschlagenen Anpassungen beseitigt werden kann. Die WAK hat deshalb auf Anregung des Regierungsrates entschieden, dieses Element des Ratschlages Nr. 10.1642.01 vorzuziehen.

3. Ergebnisse der Kommissionsberatung

3.1. Überblick und Gesamteinschätzung

Die Kommission ist mehrheitlich der Ansicht, dass beim gegebenen finanziellen Spielraum die Umsetzung von allen drei Steuersenkungen in der geforderten Höhe und zum geforderten Zeitpunkt nicht empfehlenswert ist. Während die in der Initiative verlangte Senkung der Einkommenssteuer gemäss Schätzung des Regierungsrates anhand der Zahlen des Steuerjahres 2006 Einnahmeausfälle von jährlich CHF 115 Mio. verursachen würde, werden die Steuerausfälle aufgrund der Gewinnsteuersenkung ab dem Zeitpunkt ihrer vollständigen Umsetzung auf CHF 48 Mio., die Ausfälle bei der Vermögenssteuer bei Umsetzung der FDP-Initiative auf CHF 12 Mio. jährlich veranschlagt. Die Kommission ist der Auffassung, dass diese CHF 175 Mio. an kurzfristig zu realisierenden Steuersenkungen den aktuellen Handlungsspielraum strapazieren und dass durch eine Umsetzung der beiden Volksinitiativen falsche Schwerpunkte gesetzt würden. Die Kommission hat deshalb versucht, unter den in den drei Geschäften zum Ausdruck gebrachten Interessen eine Priorisierung vorzunehmen und stets auch die Grenzen des finanziellen Handlungsspielraums vor Augen zu halten. Die folgenden Ausführungen sind vor diesem Hintergrund zu verstehen.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anträge der Kommission zu den drei Steuer-Geschäften:

Beschluss WAK				
Steuerjahr	2011	2012	2013	2014
Einkommenssteuer				
Satzreduktion erste Tarifstufe	--	um 0.5% auf 23.0%	[um 0.5% auf 22.5%]	[um 0.25% auf 22.25%]
Steuerausfall in Mio. CHF	--	- 20	[-40]	[-50]
Konkubinatsabzug Steuerausfall	- 3	- 3	- 3	- 3

Vermögenssteuer				
Freibetrag-Erhöpfung um Faktor	--	50%	50%	50%
Steuerausfall in Mio. CHF	--	- 6	- 6	- 6
Gewinnsteuer				
Satzreduktion	um 1% auf 21%	[um 0.5% auf 20.5%]	[um 0.5% auf 20.0%]	[20%]
Steuerausfall in Mio. CHF	-24	[-36]	[-48]	[-48]
Total Steuerausfälle (wenn alle Bedingungen erfüllt)	-27	-65	-97	-107

Die eckigen Klammern weisen darauf hin, dass die Steuersenkungen nur resp. erst dann erfolgen, wenn gewisse Bedingungen erfüllt sind; für eine detaillierte Darstellung sei auf die Berichte Nr. 09.1122.04 und Nr. 10.0902.02 verwiesen.

3.2. Stellungnahme zur Initiative

Die Kommission hat mit 6 Stimmen bei 0 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen beschlossen, die Volksinitiative zur Ablehnung zu empfehlen. Sie ist sich mit dem Regierungsrat darin einig, dass der Steuerausfall, der eine Annahme der Initiative zur Folge hätte, zu hoch wäre, und dass dadurch die steuerpolitischen Schwerpunkte falsch gesetzt würden. Wie der Regierungsrat sieht die Kommission den dringendsten steuerpolitischen Handlungsbedarf bei der Besteuerung der juristischen Personen, während sich die Konkurrenzfähigkeit von Basel-Stadt bei den natürlichen Personen mit den Steuererleichterungen 2008 wesentlich verbessert hat.

Im Gegensatz zum Regierungsrat sieht eine Mehrheit der Kommission aber durchaus noch einen Handlungsbedarf bei der Einkommenssteuer. So zeigen die Vergleichstabellen im Anhang zum regierungsrätlichen Bericht, dass die Einkommenssteuerbelastung im Kanton Basel-Stadt in zahlreichen Fallkonstellationen für viele Steuerpflichtige nach wie vor höher ist als im Kanton Basel-Landschaft. Dies gilt insbesondere für Steuerpflichtige ohne Kinder, Alleinerziehende, Konkubinatspaare oder Einverdiener-Ehepaare mit Kindern. Während die Steuern, insbesondere für die genannten Steuerpflichtigen im Einkommensbereich von CHF 50'000 bis CHF 200'000 im Jahr, in Arlesheim und Binningen durchgängig und zum Teil deutlich tiefer liegen als in Basel, sind die diesbezüglichen Unterschiede zu Birsfelden und Liestal geringer und uneinheitlicher. Als sehr vorteilhaft, auch im interkantonalen Vergleich, präsentiert sich die Einkommenssteuersituation in Basel-Stadt für Steuerpflichtige mit hohen und sehr hohen Einkommen sowie teilweise für Steuerpflichtige mit tiefen Einkommen. Insofern ist das Anliegen der Initiative, den Mittelstand zu entlasten, attraktiv. Es gilt aber

festzuhalten, dass die Initiative die Steuern linear senken würde und keine gezielte Entlastung des – wie auch immer definierten – Mittelstands bewirken könnte.

Eine Minderheit der Kommission sieht derzeit keinen Handlungsbedarf zur Senkung der Einkommenssteuer. Erst 2008 wurde sie um durchschnittlich 10% gesenkt. Seither sei der Kanton Basel-Stadt gut platziert. Eine Abwanderung von Steuersubstrat könne nicht mehr festgestellt werden. Die Minderheit teilt zudem die Einschätzung nicht, dass Basel gleich tiefe Steuern haben müsse wie die umliegenden Gemeinden, da Basel über andere wichtige Standortvorteile verfüge. Eine weitere Senkung der Einkommenssteuer berge sogar die Gefahr, dass die Wohnkosten in Basel, ähnlich wie in Zürich, markant ansteigen.

3.3. Gegenvorschlag

3.3.1. Allgemeines

Vor diesem Hintergrund hat sich die Kommission mehrheitlich dafür ausgesprochen, der Initiative einen Gegenvorschlag entgegen zu stellen. Damit soll einerseits dem Anliegen nach tieferen Einkommenssteuern entgegen gekommen werden, soweit dies als berechtigt angesehen wird. Andererseits soll damit ermöglicht werden, dass die Stimmberechtigten sich nuanciert zur Höhe der Einkommenssteuer äussern können.

Die Kommission schlägt vor, den Einkommenssteuer-Tarif für Einkommen(santeile) bis CHF 200'000 jährlich resp. für Einkommen(santeile) bis CHF 400'000 (für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie für Alleinstehende, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten) in drei Schritten von bisher 23.5 Prozent auf 22.25 Prozent zu senken. Der Tarif für höhere Einkommen(santeile) soll demgegenüber unverändert bleiben.

Diskutiert, aber mehrheitlich verworfen wurde eine Verschiebung der Tarifgrenze von CHF 200'000 resp. CHF 400'000 pro Ehepaar auf einen tieferen Wert, was tiefe und mittlere Einkommen zu Lasten der höheren Einkommen stärker entlastet hätte. Eine Mehrheit der Kommission lehnt dies Vorverlegung und Verschärfung der Progression indessen ab, da sie der Standortattraktivität von Basel-Stadt für höhere und hohe Einkommen abträglich wäre.

Das Entlastungsvolumen resp. die Einnahmeausfälle betragen nach diesem Vorschlag ab dem Zeitpunkt der vollständigen Umsetzung geschätzt CHF 50 Mio. jährlich.

Die Kommission schlägt vor, die Einkommenssteuersenkung gestaffelt und bedingt vorzunehmen. Die erste unbedingte Senkung um 0.5% soll im Jahr 2012 erfolgen. Eine weitere Senkung um 0.5% soll unter Einhaltung der Bedingungen in der folgenden Steuerperiode fällig werden. Die dritte Senkung um 0.25% wird in einer weiteren nachfolgenden Steuerperiode vorgenommen, ebenfalls unter Einhaltung der Bedingungen.

Die Bedingungen wurden hier – wie bei der Senkung des maximalen Gewinnsteuersatzes – für wichtig erachtet, da gleichzeitig über mehrere Geschäfte beraten wird, die in ihrer Summe einen hohen Steuerausfall zur Folge hätten. Deshalb hält es eine Mehrheit der Kommission für zentral, dass die Senkungen schrittweise vorgenommen werden, damit die Ausgaben sukzessive angepasst werden können. Auch besteht so die gesetzlich geregelte Möglichkeit, einen Senkungsschritt aufzuschieben, wenn der Staatshaushalt und die wirtschaftliche Entwicklung dies nicht zulassen.

Die erste Bedingung beinhaltet die Regelung, dass eine Reduktion nur dann vorgenommen werden kann, wenn das BIP-Wachstum im Zeitraum vom vierten Quartal des Vorvorjahres bis zum dritten Quartal des Kalenderjahrs vor der jeweiligen Steuerperiode nicht in zwei aufeinanderfolgenden Quartalen negativ war. Die zweite Bedingung stellt die Einhaltung des 1-Promille-Abstandes zur Nettoschuldenquote am 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahrs vor der jeweiligen Steuerperiode dar.

3.3.2. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Einkommenssteuer-Senkung auf 22,25% (d.h. bei vollständiger Umsetzung des Gegenvorschlags) für den Kanton Basel-Stadt sind gemäss Auskunft des Finanzdepartements, berechnet gemäss den Zahlen des Steuerjahres 2007, mit geschätzt CHF 50 Mio. pro Jahr zu veranschlagen, wobei erwartet wird, dass sich die Ausfälle gleichmässig resp. proportional auf die Teilschritte verteilen. Die Mehrheit der WAK legt indessen Wert auf die Feststellung, dass Steuersenkungen nicht lediglich an den dadurch verursachten erwarteten Einnahmeausfällen gemessen werden sollten, sondern dass dem auch mögliche Zuwächse (oder vermiedene Abwanderungen) von Steuersubstrat entgegen gehalten werden sollten, wobei zuzugeben ist, dass derartige Auswirkungen schwer quantifizierbar und kaum prognostizierbar sind.

Aufgrund der zeitgleich zum Entscheid anstehenden Volksinitiative für Vermögenssteuersenkungen sowie dem Ratschlag Nr. 10.0902.01 zur Senkung des Gewinnsteuer-Maximalsatzes sind die finanziellen Auswirkungen dieser Vorlage in einem breiteren Kontext zu sehen. Wie dargestellt würden diese Steuersenkungsmassnahmen gesamthaft auf CHF 175 Mio. zu stehen kommen, was der WAK als derzeit nicht angezeigt erscheint. Da die Kommission bei der Entlastung der Unternehmen jedoch keine Abstriche vornehmen will, lehnt sie beide Initiativen ab und stellt ihnen je einen Gegenvorschlag entgegen, wonach die darin verlangten Steuersenkungen nur je rund zur Hälfte vorgenommen werden. Das Entlastungsvolumen für die Steuerpflichtigen resp. die Einnahmeausfälle für den Kanton betragen gemäss den Anträgen der WAK zu allen drei Geschäften gesamthaft geschätzte CHF 107 Mio. jährlich (ab Zeitpunkt ihrer vollständigen Umsetzung). Für Einzelheiten sei auf die Tabelle in Abschnitt 3.1. sowie auf die Berichte der WAK Nr. 10.0902.02 und Nr. 09.1122.04 verwiesen. Die WAK ist der Auffassung, dem Grossen Rat in diesen drei (formell separaten) Berichten ein kohärentes, ausgewogenes und sinnvolles Paket zu präsentieren.

3.3.3. Schlussfolgerung

Die Mehrheit der Kommission ist der Ansicht, dass der Gegenvorschlag das Ziel einer spürbaren Attraktivitätssteigerung für Basel-Stadt als Wohnort und Wirtschaftsstandort erreicht, ohne – wie im Fall der Initiative – den kantonalen Haushalt übermässigen Risiken auszusetzen.

3.3.4. Detailberatung – Einkommenssteuersenkung

Zukünftige Höhe der Einkommenssteuer

§ 36 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

¹ Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird nach folgendem Tarif (Tarif A) berechnet:

Von CHF 100 bis CHF 200'000: CHF 22.25 je CHF 100

Über CHF 200'000: CHF 26 je CHF 100.

² Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie für Alleinstehende, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, nach folgendem Tarif (Tarif B) berechnet:

Von CHF 100 bis CHF 400'000: CHF 22.25 je CHF 100

Über CHF 400'000: CHF 26 je CHF 100.

Die Kommission schlägt nach intensiver Diskussion für Einkommen(santeile) bis CHF 200'000 jährlich resp. für Einkommen(santeile) bis CHF 400'000 (für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie für Alleinstehende, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten) einen neuen Einkommenssteuersatz von 22.25% vor. Dies entspricht einer Senkung von rund 5%. Demgegenüber soll der Tarif für darüber liegende Einkommen wie bisher 26%. Die dadurch zu erwartenden Einnahmeausfälle werden nach vollständiger Umsetzung der gestaffelten Tarifreduktionen auf CHF 50 Mio. jährlich geschätzt.

Staffelung und Bedingungen:

Titel und § 239b erhalten folgende neue Fassung:

6. Einkommenssteuersatz

§ 239b. Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird für die Steuerperiode 2012:

a) nach folgendem Tarif (Tarif A) berechnet:

Von CHF 100 bis CHF 200'000: CHF 23 je CHF 100

Über CHF 200'000: CHF 26 je CHF 100

b) für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie für Alleinstehende, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, nach folgendem Tarif (Tarif B) berechnet:
Von CHF 100 bis CHF 400'000: CHF 23 je CHF 100

Über CHF 400'000: CHF 26 je CHF 100

² Die Steuersätze der ersten Tarifstufe der Tarife A und B gemäss Abs. 1 nehmen für die weiteren Steuerperioden in einem ersten Schritt um 0.5 Prozentpunkte auf 22.5 Prozent und in einem weiteren Schritt um 0.25 Prozentpunkte auf 22.25 Prozent ab, jeweils wenn

a) das Wachstum des realen Bruttoinlandprodukts der Schweiz während des Zeitraums vom vierten Quartal des Vorjahres bis zum dritten Quartal des Kalenderjahres vor der jeweiligen Steuerperiode gemäss den vom Staatssekretariat für Wirtschaft veröffentlichten Quartalsschätzungen nicht in zwei aufeinanderfolgenden Quartalen negativ war und

b) die Nettoschuldenquote des Kantons am 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahrs vor der jeweiligen Steuerperiode mindestens einen Promillepunkt unter dem zulässigen Wert gemäss § 4 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes lag.

Neben der Höhe des Tarifs wurde in der Kommission kontrovers diskutiert, ob die Tarifsenkung gestaffelt und/oder an Bedingungen geknüpft erfolgen solle oder nicht. Die Kommission beschloss, den Einkommenssteuersatz für die Steuerperiode 2012 ein erstes Mal zu senken, und zwar ohne Bedingungen auf 23,0%. Eine Senkung bereits für die Steuerperiode 2011 wird angesichts möglicher intertemporalrechtlicher Probleme abgelehnt. Bei einem Rückzug der Initiative beginnt die Referendumsfrist erneut zu laufen. Es ist somit denkbar, dass erst im Frühling 2011 eine Entscheidung fallen wird. Der Einkommenssteuer-Tarif muss aber möglichst früh im Jahr bereits feststehen, weil ansonsten zahlreiche bereits vorgenommene Veranlagungen oder Quellensteuer-Erhebungen korrigiert und teilweise zurückerstattet werden müssten.

Die weitere Senkung erfolgt anschliessend in zwei Schritten, und zwar zunächst um 0,5% auf 22,5% und schliesslich um 0.25% auf 22.25%, falls die dafür vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind.

Kontrovers wurde in der Kommission darüber debattiert, ob es sinnvoll sei, die anvisierten Steuersenkungen von Bedingungen abhängig zu machen. Für die Beibehaltung der Bedingungen wurde seitens einer Mehrheit der Kommission argumentiert, dass so sichergestellt werden könne, dass die Steuersenkungen nur vorgenommen werden, wenn der Spielraum dafür gegeben ist. So könnten übermässige Defizite, neue Schulden und Leistungskürzungen vermieden werden. Zudem könne aufgrund des aktuellen Finanzplans davon ausgegangen werden, dass die Einkommenssteuersenkungen in der vorgesehenen Frist tatsächlich umgesetzt werden können, was bei den Steuerpflichtigen durchaus für die gewünschte Rechts- und Planungssicherheit Sorge. Eine Kommissionsminderheit hat demgegenüber dafür plädiert, die Einkommenssteuersenkungen nicht von Bedingungen abhängig zu machen. Es sei letztlich ungewiss, ob derartige Bedingungen erfüllt sein werden oder nicht, wodurch das Signal für die Standortattraktivität deutlich abgeschwächt und die Rechtssicherheit für die Steuerpflichtigen stark abgeschwächt werde. Zudem sei ein Verweis auf das schweizerische BIP (Brutto-Inlandprodukt) ungeeignet, da sich die Situation im Kanton Basel-Stadt und der Region auch gegenläufig zur Lage in der Schweiz entwickeln könne.

In der WAK setzte sich im Ergebnis, auch im Sinne eines Kompromisses und angesichts der zeitgleich zum Entscheid anstehenden anderen steuerrechtlichen Geschäften, die Position durch, dass an den Bedingungen mit Bezug auf die wirtschaftliche Entwicklung und die finanzielle Lage des Kantons festzuhalten sei. Beide Bedingungen entsprechen grösstenteils

den von der WAK beantragten Bedingungen für die Senkung der Gewinnsteuer (Bericht Nr. 10.0902.02). Allerdings musste eine Anpassung in der Formulierung vorgenommen werden, damit die Quellensteuer, welche unmittelbar erhoben wird, rechtzeitig berechnet werden kann. Deshalb ist die Erfüllung der Bedingung betreffend das BIP-Wachstum nicht an die vier Quartale des dem Steuerjahr vorangehenden Jahres gekoppelt, sondern an das vierte Quartal des Vorvorjahres und an die drei ersten Quartale des Vorjahres: So wird der jeweilige Steuersenkungsschritt (noch) nicht vorgenommen, falls das BIP-Wachstum in der Schweiz im Zeitraum vom vierten Quartal des Vorvorjahres bis zum dritten Quartal des Vorjahres in zwei aufeinanderfolgenden Quartalen negativ war, was der gängigen Definition einer Rezession entspricht.

Die zweite Bedingung (gemäss lit. b) bezieht sich auf die Schuldsituation des Kantons. Sie besagt, dass die Satzreduktion nur resp. erst dann vorgenommen wird, wenn die Schuldenquote um mindestens 1 Promille unterhalb dem Schwellenwert für die „Schuldenbremse“ gemäss § 4 Abs. 1 FHG von 6.5 Promille liegt. Aus praktischen Gründen (Quellensteuer) muss der Stichtag für die Bemessung der Verschuldung des Kantons bereits der 31. Dezember des Vorvorjahres sein. Eine Mehrheit der Kommission ist der Auffassung, dass ein Promille einen angemessenen „Sicherheitsabstand“ darstelle. Die Kommission hat diesbezüglich auch die Aussage der Finanzdirektorin in ihre Entscheidungsfindung miteinbezogen, wonach gemäss aktuellem Finanzplan damit gerechnet werden könne, dass die Promille-Bedingungen in den wesentlichen Jahren 2012 und 2013 erfüllt sein dürften.

3.3.5. Detailberatung – Konkubinatsabzug

§ 35 Abs. 1 wird um folgenden lit. h) ergänzt:

h) 18'000 Franken höchstens für die Unterstützung der Partnerin oder des Partners einer Lebensgemeinschaft mit gemeinsamen oder nicht gemeinsamen Kindern, insoweit deren bzw. dessen Einkommen zur Deckung des nötigen Lebensbedarfs von CHF 18'000 nicht ausreicht.

Mit der Einführung des neuen Tarifsystems gelang es nicht, die Schlechterstellung von Einverdienerkonkubinaten gegenüber gleich situierten Ehepaaren zu beseitigen. In denjenigen Fällen, in denen ein Partner kein oder nur ein geringes Einkommen erzielt, werden Konkubinate im Vergleich zu Ehepaaren deutlich höher belastet. Dies ist die Folge davon, dass die Abzüge mangels eines Einkommens in entsprechender Höhe nicht zum Tragen kommen und im Gegensatz zu Ehepaaren auch nicht mit dem Einkommen des besser verdienenden Partners verrechnet werden können. Die Kommission ist der Meinung, dass diese Schlechterstellung gleichzeitig mit den anderen Steuergesetzesänderungen aufgehoben werden sollte. Dies kann durch die Einführung eines Unterstützungsabzuges für denjenigen Konkubinatspartner, der seinen Partner unterhalten muss, erreicht werden. Deshalb wird ein neuer spezieller Unterstützungsabzug für Konkubinate mit Kindern von maximal CHF 18'000 vorgeschlagen. Dieser Abzug wurde seitens des Regierungsrates im Ratschlag Nr. 10.1642.01 vorgeschlagen und soll aus Zeitgründen bereits in die vorliegende Teilrevision des Steuergesetzes übernommen werden.

3.3.6. Zeitpunkt der Wirksamkeit

§ 234 wird um folgenden Abs. 18 ergänzt:

¹⁸ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom TT:MM:JJJJ zur Einkommenssteuer betreffend § 35 Abs. 1 lit. h werden erstmals für die Steuerperiode 2011 anwendbar, diejenigen betreffend §§ 36 Abs. 1 und 2 und 239b erstmals für die Steuerperiode 2012.

Die WAK teilt die Auffassung des Regierungsrats, dass mit der Umsetzung des neuen Abzugs für Konkubinatspaare so rasch als möglich begonnen werden soll. Der frühest mögliche Zeitpunkt für die Einführung dieses Abzugs ist das Steuerjahr 2011.

Die Satzreduktionen bei der Einkommenssteuer können demgegenüber erst ab 2012 umgesetzt werden, um intertemporalrechtliche Probleme zu vermeiden.

4. Anträge an den Grossen Rat

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellt die Kommission dem Grossen Rat mit 6 Stimmen bei 0 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen folgende Anträge:

1. Dem nachstehenden Entwurf zu einem **Grossratsbeschluss I** über den Gegenvorschlag zur Volksinitiative für konkurrenzfähige Einkommenssteuern ist zuzustimmen.
2. Dem nachstehenden Entwurf zu einem **Grossratsbeschluss II** über die Volksinitiative für konkurrenzfähige Einkommenssteuern ist zuzustimmen.

Die Kommission hat diesen Bericht am 12. Oktober 2010 einstimmig verabschiedet und den Kommissionspräsidenten zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Wirtschafts- und Abgabekommission



Dr. Lukas Engelberger, Präsident

Beilagen:

- Grossratsbeschluss
- Synoptische Gegenüberstellung der Bestimmungen gemäss geltendem Recht und gemäss Gesetzesvorschlägen des Regierungsrats sowie der WAK

Grossratsbeschluss I

betreffend

Gegenvorschlag zur Volksinitiative zu "konkurrenzfähigen Einkommenssteuern für den Mittelstand im Vergleich zu Baselland (Mittelstandsinitiative)".

Änderung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den Bericht des Regierungsrats Nr. 09.1118.03 vom 31. März 2010 und in den Bericht Nr. 09.1118.04 der Wirtschafts- und Abgabekommission vom 13. Oktober 2010, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 wird wie folgt geändert:

§ 35 Abs. 1 wird um folgenden lit. h) ergänzt:

h) 18'000 Franken höchstens für die Unterstützung der Partnerin oder des Partners einer Lebensgemeinschaft mit gemeinsamen oder nicht gemeinsamen Kindern, insoweit deren bzw. dessen Einkommen zur Deckung des nötigen Lebensbedarfs von CHF 18'000 nicht ausreicht.

§ 36 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

¹ Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird nach folgendem Tarif (Tarif A) berechnet:

Von CHF 100 bis CHF 200'000: CHF 22.25 je CHF 100

Über CHF 200'000: CHF 26 je CHF 100.

² Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie für Alleinstehende, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, nach folgendem Tarif (Tarif B) berechnet:

Von CHF 100 bis CHF 400'000: CHF 22.25 je CHF 100

Über CHF 400'000: CHF 26 je CHF 100.

§ 234 wird um folgenden Abs. 18 ergänzt:

¹⁸ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom TT:MM:JJJJ zur Einkommenssteuer betreffend § 35 Abs. 1 lit. h werden erstmals für die Steuerperiode 2011 anwendbar, diejenigen betreffend §§ 36 Abs. 1 und 2 und 239b erstmals für die Steuerperiode 2012.

Titel und § 239b erhalten folgende neue Fassung:

6. Einkommenssteuersatz

§ 239b. Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird für die Steuerperiode 2012:

a) nach folgendem Tarif (Tarif A) berechnet:

Von CHF 100 bis CHF 200'000: CHF 23 je CHF 100

Über CHF 200'000: CHF 26 je CHF 100

b) für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie für Alleinstehende, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, nach folgendem Tarif (Tarif B) berechnet:
Von CHF 100 bis CHF 400'000: CHF 23 je CHF 100

Über CHF 400'000: CHF 26 je CHF 100

² Die Steuersätze der ersten Tarifstufe der Tarife A und B gemäss Abs. 1 nehmen für die weiteren Steuerperioden in einem ersten Schritt um 0.5 Prozentpunkte auf 22.5 Prozent und in einem weiteren Schritt um 0.25 Prozentpunkte auf 22.25 Prozent ab, jeweils wenn

a) das Wachstum des realen Bruttoinlandprodukts der Schweiz während des Zeitraums vom vierten Quartal des Vorjahres bis zum dritten Quartal des Kalenderjahres vor der jeweiligen Steuerperiode gemäss den vom Staatssekretariat für Wirtschaft veröffentlichten Quartalsschätzungen nicht in zwei aufeinanderfolgenden Quartalen negativ war und

b) die Nettoschuldenquote des Kantons am 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahrs vor der jeweiligen Steuerperiode mindestens einen Promillepunkt unter dem zulässigen Wert gemäss § 4 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes lag.

II.

Dieser Beschluss ist zusammen mit der Volksinitiative „Konkurrenzfähige Einkommenssteuern für den Mittelstand im Vergleich zu Baselland (Mittelstandsinitiative)“ der Gesamtheit der Stimmberechtigten als Gegenvorschlag vorzulegen.

Für den Fall, dass sowohl das Initiativbegehren als auch der Gegenvorschlag angenommen werden, haben die Stimmberechtigten zu entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen.

Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Volksinitiative "Konkurrenzfähige Einkommenssteuern für den Mittelstand im Vergleich zu Baselland (Mittelstandsinitiative)" zu verwerfen und die Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern als Gegenvorschlag anzunehmen.

Wenn das Initiativbegehren zurückgezogen wird, sind die Änderungen des Gesetzes über die direkten Steuern nochmals zu publizieren. Sie unterliegen dann dem fakultativen Referendum.

Der formulierte Gegenvorschlag wird gemäss den Bestimmungen von § 234 wirksam.

III.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Grossratsbeschluss II

betreffend

Volksinitiative zu "konkurrenzfähigen Einkommenssteuern für den Mittelstand im Vergleich zu Baselland (Mittelstandsinitiative)"

(vom)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den Bericht des Regierungsrats Nr. 09.1118.03 vom 31. März 2010 und in den Bericht Nr. 09.1118.04 der Wirtschafts- und Abgabekommission vom 13. Oktober 2010, beschliesst:

I.

Die von 4'110 im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten eingereichte, formulierte Volksinitiative zu "konkurrenzfähigen Einkommenssteuern für den Mittelstand im Vergleich zu Baselland (Mittelstandsinitiative)" ist, sofern sie nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten mit der Empfehlung auf Ablehnung und gleichzeitig mit der Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern als Gegenvorschlag vorzulegen.

II.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Synoptische Gegenüberstellung

der Bestimmungen gemäss geltendem Recht und gemäss Gesetzesvorschlag des Initiativkomitees sowie der WAK

Geltendes Recht	Gesetzesvorschlag des Initiativkomitees	Gesetzesvorschlag der WAK (Änderungen gegenüber Gesetzesvorschlag der Initiative sind unterstrichen)
Einkommenssteuer		
		<u>§ 35 Abs. 1 wird um folgenden lit. h) ergänzt:</u> h) 18'000 Franken höchstens für die Unterstützung der Partnerin oder des Partners einer Lebensgemeinschaft mit gemeinsamen oder nicht gemeinsamen Kindern, insoweit deren bzw. dessen Einkommen zur Deckung des nötigen Lebensbedarfs von CHF 18'000 nicht ausreicht.
<p>v. Steuerberechnung</p> <p>1. Steuertarife</p> <p>§ 36.²⁷⁾ Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird</p> <p>nach folgendem Tarif (Tarif A) berechnet:</p> <p>Von CHF 100 bis CHF 200'000: CHF 23.50 je CHF 100</p> <p>Über CHF 200'000: CHF 26 je CHF 100</p> <p>² Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie für Alleinstehende, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen</p> <p>Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten,</p> <p>nach folgendem Tarif (Tarif B) berechnet:</p> <p>Von CHF 100 bis CHF 400'000: CHF 23.50 je CHF 100</p> <p>Über CHF 400'000: CHF 26 je CHF 100</p>	<p>v. Steuerberechnung</p> <p>1. Steuertarife</p> <p>§ 36.²⁷⁾ Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird</p> <p>nach folgendem Tarif (Tarif A) berechnet:</p> <p>Von CHF 100 bis CHF 200'000: CHF 21 je CHF 100</p> <p>Über CHF 200'000: CHF 25 je CHF 100</p> <p>² Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie für Alleinstehende, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen</p> <p>Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten,</p> <p>nach folgendem Tarif (Tarif B) berechnet:</p> <p>Von CHF 100 bis CHF 400'000: CHF 21 je CHF 100</p> <p>Über CHF 400'000: CHF 25 je CHF 100</p>	<p><u>§ 36 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:</u></p> <p>1. Steuertarife</p> <p>§ 36 Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird</p> <p>nach folgendem Tarif (Tarif A) berechnet:</p> <p>Von CHF 100 bis CHF 200'000: <u>CHF 22.25</u> je CHF 100</p> <p>Über CHF 200'000: <u>CHF 26 je CHF 100.</u></p> <p>² Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie für Alleinstehende, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, nach folgendem Tarif (Tarif B) berechnet:</p> <p>Von CHF 100 bis CHF 400'000: <u>CHF 22.25 je CHF 100</u></p> <p>Über <u>CHF 400'000: CHF 26 je CHF 100.</u></p>

Geltendes Recht	Gesetzesvorschlag des Initiativkomitees	Gesetzesvorschlag der WAK (Änderungen gegenüber Gesetzesvorschlag der Initiative sind unterstrichen)
	<p>§ 234 Abs. 16 neu:</p> <p>Die mit der Initiative angenommenen Änderungen in § 36 werden auf die der Volksabstimmung folgende Steuerperiode wirksam.</p>	<p><u>§ 234 wird um folgenden Abs. 18 ergänzt:</u> ¹⁸ <u>Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom TT:MM:JJJJ zur Einkommenssteuer betreffend § 35 Abs. 1 lit. h werden erstmals für die Steuerperiode 2011 anwendbar, diejenigen betreffend §§ 36 Abs. 1 und 2 und 239b erstmals für die Steuerperiode 2012.</u></p>
		<p><u>Titel und § 239b erhalten folgende neue Fassung:</u></p> <p><u>6. Einkommenssteuersatz</u></p> <p><u>§ 239b. Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird für die Steuerperiode 2012:</u></p> <p><u>a) nach folgendem Tarif (Tarif A) berechnet:</u></p> <p><u>Von CHF 100 bis CHF 200'000: CHF 23 je CHF 100</u></p> <p><u>Über CHF 200'000: CHF 26 je CHF 100</u></p> <p><u>b) für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie für Alleinstehende, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, nach folgendem Tarif (Tarif B) berechnet:</u></p> <p><u>Von CHF 100 bis CHF 400'000: CHF 23 je CHF 100</u></p> <p><u>Über CHF 400'000: CHF 26 je CHF 100</u></p> <p><u>² Die Steuersätze der ersten Tarifstufe der Tarife A und B gemäss Abs. 1 nehmen für die weiteren Steuerperioden in einem ersten Schritt um 0.5 Prozentpunkte auf 22.5 Prozent und in einem weiteren Schritt um 0.25 Prozentpunkte auf 22.25 Prozent ab, jeweils wenn</u></p>

Geltendes Recht	Gesetzesvorschlag des Initiativkomitees	Gesetzesvorschlag der WAK (Änderungen gegenüber Gesetzesvorschlag der Initiative sind unterstrichen)
		<p>a) <u>das Wachstum des realen Bruttoinlandprodukts der Schweiz während des Zeitraums vom vierten Quartal des Vorjahres bis zum dritten Quartal des Kalenderjahres vor der jeweiligen Steuerperiode gemäss den vom Staatssekretariat für Wirtschaft veröffentlichten Quartalsschätzungen nicht in zwei aufeinanderfolgenden Quartalen negativ war und</u></p> <p>b) <u>die Nettoschuldenquote des Kantons am 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahrs vor der jeweiligen Steuerperiode mindestens einen Promillepunkt unter dem zulässigen Wert gemäss § 4 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes lag.</u></p>